

Kantonsrat des Kantons Zug
c/o Staatskanzlei
Regierungsgebäude
6301 Zug

Baar, 2. Oktober 2017

Interpellation zum Widerruf von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen von ausländischen Sozialhilfeempfängern

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Der Fall des Hasspredigers Abu Ramadan sorgte in den vergangenen Wochen für Schlagzeilen. Dieser stand nicht nur wegen mutmasslicher Hetze gegen Andersgläubige im Fokus. Sondern auch, weil er in Nidau BE fast Fr. 600'000.- Sozialhilfe bezog.

Gestützt auf die Art. 62 und 63 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) können Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen widerrufen werden, wenn der Ausländer oder eine Person, für die er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. Dies vorausgeschickt, gelangen wir mit den folgenden Fragen an die Regierung:

1. Wie hat sich die Zahl der Sozialhilfeempfänger in den letzten 10 Jahren im Kanton Zug in absoluten wie auch in relativen Zahlen entwickelt?
2. Wie hat sich der Ausländeranteil in der Sozialhilfe im Kanton Zug in den letzten 10 Jahren in absoluten wie auch in relativen Zahlen entwickelt?
3. Wie viele ausländische Personen leben zurzeit im Kanton Zug, welche seit ihrer Anwesenheit bereits Sozialhilfe von über Fr. 500'000 bezogen haben (Familien sind beim Sozialhilfebezug zusammenzurechnen, bei der Anzahl Personen jedoch einzeln auszuweisen).
4. Welches sind im Kanton Zug die 10 am meisten von der Sozialhilfe betroffenen Nationalitäten der letzten 10 Jahre in absoluten und relativen Zahlen?
5. Wie vielen Personen wurde in den letzten 10 Jahren im Kanton Zug die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung entzogen?

6. Wie vielen Personen wurde in den letzten 10 Jahren im Kanton Zug die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit im Sinne von Art. 62 und 63 AuG entzogen?
7. Gemäss Art. 97 AuG und Art. 82 Abs. 5 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sind die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Gemeinden verpflichtet, der kantonalen Ausländerbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer zu melden. Werden diese Meldungen von den Gemeinden ordnungsgemäss getätigt? Wie stellt der Kanton die ordnungsgemässe Meldung der Gemeinden sicher?
8. Wie viele Meldungen gemäss Art. 97 AuG i.V.m. Art. 82 Abs. 5 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) wurden in den vergangenen 10 Jahren von den Zuger Gemeinden vorgenommen?
9. Ab welchem Grenzwert (Betrag bezogener Sozialhilfeleistungen) wird ein Entzug von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung geprüft? Ab welchen Grenzwerten erfolgt diese Prüfung in den Nachbarkantonen?

Besten Dank für die schriftliche Beantwortung unserer Interpellation.

Freundliche Grüsse



Manuel Brandenburg,
Fraktionschef